

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilen:
Herr Fritsch, Herr Marquardt,
Frau Kapitza, Herr Beenenga

An die Schulleitungen der Schulen
der Stadtgemeinde Bremen

T 0421 361 -
10339/99735//6555/2831
F 0421 496 - 10339

E-Mail
joachim.fritsch@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 111
(bitte bei Antwort angeben)

Informationsschreiben Nr.199/2014

Bremen, den 6.11.2014

Personalveränderungen für das Schuljahr 2015/2016 hier: Unterrichtendes Personal

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine rechtzeitige Planung der Unterrichtsversorgung der bremischen Schulen für das Schuljahr 2015/2016 bitte ich Sie, mir die in Ihrer Schule beim unterrichtenden bzw. unterweisenden Personal bereits feststehenden bzw. gewünschten (diese müssten Sie ggf. noch bei Ihren Lehrkräften erfragen) personellen Veränderungen zu den jeweils unten angegebenen Terminen mitzuteilen:

	Veränderungsgrund	Frist für Termin 1. August 2015	Frist für Termin 1. Februar 2016
a)	Versetzung in ein anderes Bundesland	31.12.2014	15.06.2015
b)	Wechsel der Schule (Abordnung/Versetzung) (grundsätzlich nur zum 1. August möglich)	15.01.2015	
c)	Alle Veränderungen des Arbeitsumfangs wie Teilzeit, Beurlaubungen, Sabbatical, ATZ für Beamte, Antragsruhestand und -rente, Antrag auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Teilzeit nach Elternzeit ist direkt im Anschluss an die Elternzeit zu beantragen.	19.12.2014	17.07.2015

Die gewünschten personellen Veränderungen sind an den/die für Ihre Schule zuständigen Personalsachbearbeiter/-in schriftlich auf dem Dienstweg zu melden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass zu den genannten Terminen die Meldungen in der Personalstelle eingegangen sein müssen!

Für die Beantragung von personellen Veränderungen sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden (im Schulsekretariat erhältlich). **Beschäftigte** müssen Anträge auf Beurlaubung bzw. Teilzeitbeschäftigung formlos stellen.

Für eine Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung gilt grundsätzlich ein Regelzeitraum von mindestens 2 Jahren, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende genaue Begründung für die Notwendigkeit eines kürzeren Zeitraumes dargestellt wird.

An die Genehmigung eines Antrages werden unmittelbar daran anknüpfend personalrechtliche und personalwirtschaftliche Konsequenzen gezogen, so dass **diese** Entscheidung für meine Planungen verbindlich sein muss. Unberührt von dieser Regelung ist – im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn – eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bei Eintritt einer wirtschaftlichen Notlage.

Anträge, die nach den genannten Terminen bei mir eingehen, können im Regelfall nicht mehr berücksichtigt werden.

Ich bitte sicher zu stellen, dass alle Lehrkräfte Ihrer Schule von diesem Schreiben Kenntnis erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fritsch